

Auf Grund von Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1, Art. 65 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit sowie § 6 Abs. 2, § 13 und § 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) i. V. m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist, des § 4 Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und § 2 Abs. 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Ortenaukreis folgende

Allgemeinverfügung

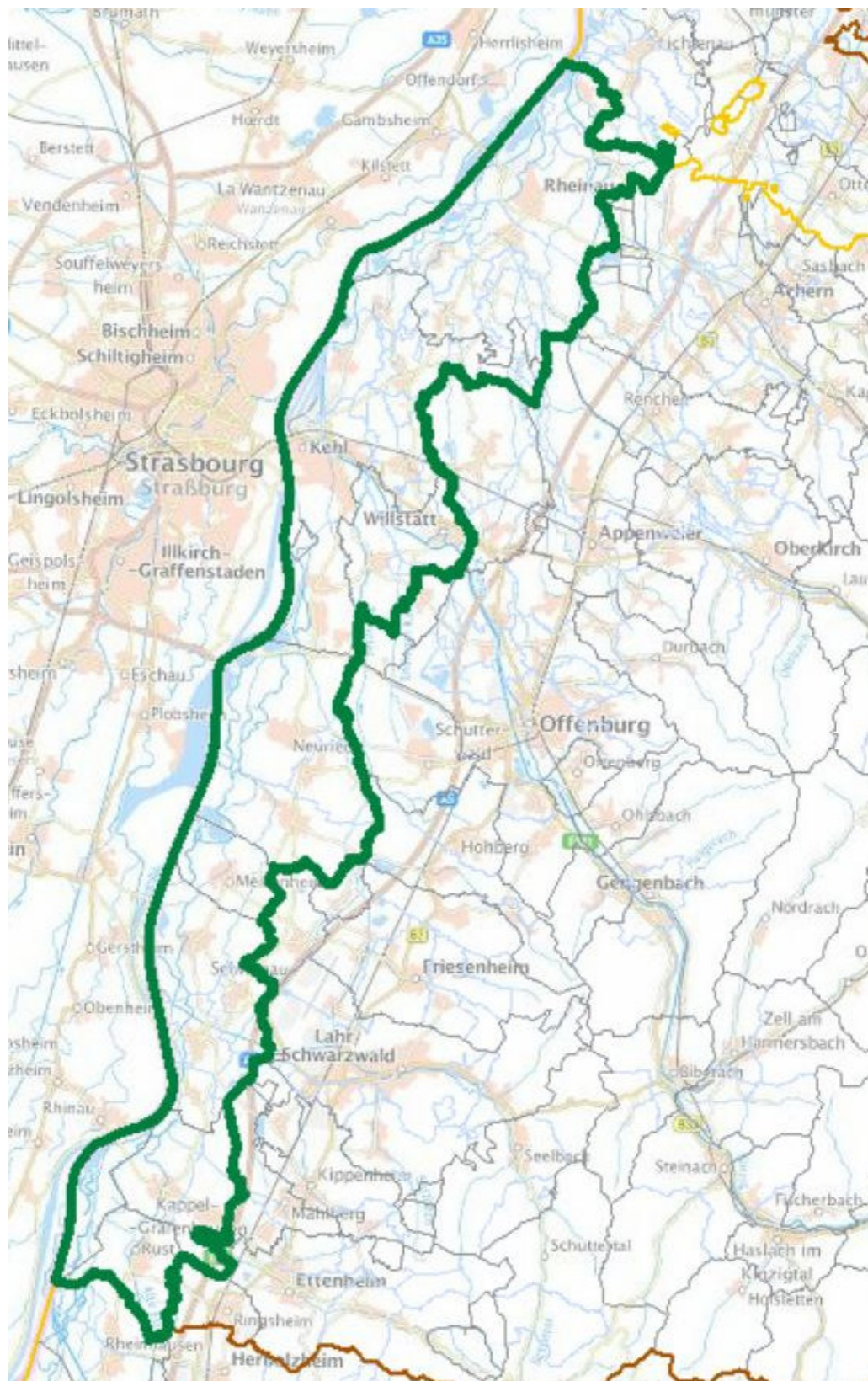
Ende Oktober wurde ein Schwan in der Gemeinde Neuried am Rheinufer tot aufgefunden. Bei der Untersuchung wurde das Virus der Geflügelpest (hochpathogene Aviäre Influenza, HPAI) vom Subtyp H5 durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) am 6. November 2025 nachgewiesen. Es wurde damit der Ausbruch der Geflügelpest im Landkreis Ortenaukreis amtlich festgestellt.

Ein weiterer toter Schwan wurde am 31. Oktober 2025 in der Gemeinde Neuried an einem Baggersee aufgefunden. Bei der Untersuchung wurde das Aviäre Influenza Virus vom Subtyp H5 am Chemischen- und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) in Freiburg am 4. November 2025 festgestellt. Die Proben wurden anschließend zur Bestätigungsuntersuchung an das FLI weitergeleitet. Bei der Bestätigungsuntersuchung wurde das Virus der Geflügelpest (hochpathogene Aviäre Influenza) vom Subtyp H5 am 10. November 2025 nachgewiesen.

Das Landratsamt Ortenaukreis hat die Lage anschließend in Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg bewertet und sich aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos durch den Fund eines weiteren Wildvogels entschieden, eine Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel zu erlassen.

A. Folgende Städte und Gemeinden sind von den Anordnungen für Geflügelhalter unter Buchstabe B betroffen:

- **Stadt Rheinau** mit allen Gemarkungen:
Helmlingen, Membrechtshofen, Freistett, Rheinbischofsheim, Holzhausen, Linx, Hausgereut, Honau, Diersheim
- **Stadt Kehl** mit den Gemarkungen:
Neumühl, Leutesheim, Odelshofen, Kork, Bodersweiler, Zierolshofen, Querbach, Goldscheuer, Auenheim, Kehl
- **Gemeinde Willstätt** mit den Gemarkungen:
Willstätt, Eckartsweiler
- **Gemeinde Neuried** mit den Gemarkungen:
Müllen, Dundenheim, Altenheim, Ichenheim
- **Gemeinde Meißenheim**
- **Gemeinde Schwanau** mit allen Gemarkungen:
Allmannsweiler, Wittenweiler, Ottenheim, Nonnenweiler
- **Gemeinde Kappel-Grafenhausen** mit allen Gemarkungen:
Grafenhausen, Kappel
- **Gemeinde Rhinau**
- **Gemeinde Rust**



B. Anordnungen für Geflügelhalter in Teilen des Ortenaukreises:

1. Alle Geflügelhalter in dem o. g. Teil des Ortenaukreises haben mit sofortiger Wirkung das Geflügel (gewerbliche und private Haltungen) aufzustellen. Zum Geflügel i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung zählen u. a. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse.

Geflügel darf danach nur

- a) in **geschlossenen Ställen**, oder
- b) **unter einer Vorrichtung**, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, gehalten werden.

Die Pflicht zur Aufstallung besteht nicht für Haltungen, welche nach Satz 3 Buchstabe b) als Abdeckung Netze oder Gitter mit einer Maschenweite von maximal 2,5 cm aufweisen, oder für sonstige Haltungen, soweit die zuständige Behörde im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung erteilt. Für Haltungen, welche unter die allgemeine Ausnahme nach Satz 3 fallen, werden als Untersuchungseinrichtung für die verpflichtenden virologischen Untersuchungen von Enten, Gänsen und Laufvögeln nach § 13 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 der Geflügelpest-Verordnung, die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter in Baden-Württemberg (CVUA Stuttgart, CVUA Karlsruhe, CVUA Freiburg und das STUA Aulendorf - Diagnostikzentrum) bestimmt.

2. Alle Geflügelhalter in dem o. g. Teil des Ortenaukreises mit Haltungen bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass:
 - a) Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c) die Schutzkleidung nach Gebrauch mindestens 1 Mal pro Woche gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

- e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 S. 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierrüber Aufzeichnungen geführt werden,
 - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung des verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - i) eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie Einrichtungen zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
3. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art sind in o. g. Teil des Ortenaukreises verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der in Buchstabe **B** Nr. 1 S. 1 und 3, Nr. 2 Buchstaben a), b) und i) sowie Nr. 3 des Tenors getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum Ablauf des **15.01.2026**.

Die Allgemeinverfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamts Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Okenstraße 29, 77652 Offenburg, Zimmer 116, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg erhoben werden.

Hinweise

1. Auf die Vorgaben gemäß § 3 und § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz von biologischen Gefahren gegen wildlebende Tiere zu ergreifen, wird hingewiesen. Analog zur Anordnung aus Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung gelten die dort genannten Biosicherheitsmaßnahmen für Tierhalter mit einem Geflügelbestand von mehr als 1.000 Stück Geflügel kraft Gesetz gemäß § 6 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung.
2. Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde nach § 26 Abs. 1 S. 1 der Viehverkehrsverordnung vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Geflügelhalter der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung mitzuteilen, ob das Geflügel (ausgenommen Tauben) im Stall oder im Freien gehalten wird. Art. 269 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt es den Mitgliedstaaten ausdrücklich, im Bereich der Registrierung von Tierhaltungsbetrieben zusätzliche oder strengere als die in den EU-Regelungen enthaltene Maßnahmen anzuwenden. Die nationalen Vorgaben in § 2 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung sind detaillierter als die Regelungen in Art. 93 der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035.
3. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebs, Aufzeichnungen nach Art. 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Art. 22 (Zu- und Abgänge) und Art. 25 (Produktionsleistung/Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen.
4. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
 2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

5. Der Besitzer hat Falltiere (verendete Tiere) u. a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können (§ 10 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG). Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung (§ 3 TierNeb).
6. Für den Transport verwendete Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes zu reinigen und zu desinfizieren (§ 17 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung).
7. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung ergibt sich für Buchstabe B Nummer 2 Buchstaben c bis h des Tenors aus § 37 S. 1 Nr. 7 TierGesG.
8. Ordnungswidrig i. S. d. § 64 Nr. 14b der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
9. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Offenburg, den 13.11.2025

gez.

Dr. Loewer (Amtsleiter)